

Satzung Reit/ und Fahrverein Fuchstal

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen: Fuchstal Reit- und Fahrverein.
Er hat seinen Sitz in Fuchstal. Nach der Eintragung ins
Vereinsregister am 09.05.1975 lautet der Name: Reit- und
Fahrverein Fuchstal e.V.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Förderung sportlicher
Übung und Leistung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend
und der Förderung des Reitsports. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu ver-
wenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendung,
unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen inner-
halb des Vereins nicht erfolgen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
Eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Bau einer Reithalle ist das Ziel.

Vereinsjahr

§ 3

Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Das Geschäftsjahr wird von Ausschuss festgelegt.

Verbandzugehörigkeit

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes- und Sportverbandes,
dessen Satzung er anerkennt.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat: Aktive Mitglieder über 18 Jahre
jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
passive Mitglieder, Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.

Er kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch freiwilligen Austritt, der schriftlichen 4 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres einzureichen ist,

durch den Tod,

durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Verein beschlossen werden:

Wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mindestens 6 Wochen mit den Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist,

bei großem Verstoß gegen die Vereinssatzung,

wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Gegen den Ausschuss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung.

Beiträge der Mitglieder

§ 6

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch den Ausschuss festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Das Einkassieren der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Ausschuss.

Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche)
- 2) der Vorstand
- 3) der Ausschuss

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von ein Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird von Ausschuss festgesetzt und vom Vorsitzenden einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindesten 8 Tage vor dem festgesetzten Termin.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den

I. Vorsitzenden und den Kassier,

Bericht des Kassenprüfers,

Bericht des Schriftführers, des Abteilungsleiters für Reiten

und des Jugendleiters,

Neuwahlen und Verschiedenes.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Tag vor der Versammlung beim I. Vorsitzenden eingereicht sein.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragspflicht eingetreten sind. Die Mitgliederversammlung wird vom I. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9

findet statt, wenn der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Der Vorstand/Vorstandschaft

§ 10

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem und einem Stellvertreter. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

Der I. Vorsitzende und der II. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Jeder kann den Verein allein vertreten.

Die beiden Vorstandsmitglieder können durch einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besondere Fälle Entscheidungen ohne Anhören des Ausschusses zu treffen.

Die Bestimmung in diesem Absatz hat nur Bedeutung im Innenverhältnis. Die Vorstandschaft besteht aus dem I. Vorstand, II. Vorstand, Schriftführer, Kassier und Beauftragten für Freizeitreiten.

Der Ausschuss

§ 11

Der Ausschuss besteht aus:

dem Vorsitzenden des Vorstandes

dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes

dem Kassier

dem Schriftführer

dem Jugendleiter

dem Beauftragten für Freizeitreiten

dem Beauftragten für Turnierreiten

Acht Ausschussmitglieder

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse Des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Ausschusssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden.

Kassenführer

§ 12

Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Kassenführer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Vereinsbetrieb

§ 13

Die Durchführung des Vereinsbetriebs ist Aufgabe des Ausschusses und seinem Abteilungsleitern. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Ausschusses eigene Kasse führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Ausschuss und die Kassenprüfer.

Strafbestimmung

§ 14

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in § 5 genannt Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) verhängen, gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Haftung

§ 15

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Arbeitsleistungen

§ 16

Der Verein kann aktive Vereinsmitglieder zu unentgeltlichen Arbeitleistungen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten verpflichten.

Die Arbeitleistungen können durch Zahlen eines von der Vorstandschaft festgelegten Stundensatzes ersetzt werden.

Die Notwendigkeit sowie der zeitliche Arbeitsumfang wird durch die Vorstandschaft festgelegt.

Auflösung des Vereins

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist zur Verwahrung an die Gemeindeverwaltung Fuchstal abzugeben.

Bei Neu- und Wiedergründung eines Reitvereins wird das Vereinsvermögen an den neuen Vorstand zurückgegeben und darf nur im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.